

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha/SB

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 55 SGB IX

Unterstützte Beschäftigung

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind:

- Bei Nr. 3.2. wurde eine Klarstellung bzgl. der Teilhabeplanung gem. § 19 SGB IX ergänzt.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 55 SGB IX Unterstützte Beschäftigung

(1) ¹Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist es, Leistungsberechtigten mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. ²Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.

(2) ¹Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung erhalten Menschen mit Behinderungen insbesondere, um sie für geeignete betriebliche Tätigkeiten zu erproben, auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten und bei der Einarbeitung und Qualifizierung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz zu unterstützen. ²Die Leistungen umfassen auch die Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Menschen mit Behinderungen. ³Die Leistungen werden vom zuständigen Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 für bis zu zwei Jahre erbracht, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind. ⁴Sie können bis zu einer Dauer von weiteren zwölf Monaten verlängert werden, wenn auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung der gewünschte nachhaltige Qualifizierungserfolg im Einzelfall nicht anders erreicht werden kann und hinreichend gewährleistet ist, dass eine weitere Qualifizierung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führt.

(3) ¹Leistungen der Berufsbegleitung erhalten Menschen mit Behinderungen insbesondere, um nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses die zu dessen Stabilisierung erforderliche Unterstützung und Krisenintervention zu gewährleisten. ²Die Leistungen werden bei Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 oder 5 von diesem, im Übrigen von dem Integrationsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit erbracht, solange und soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind.

(4) Stellt der Rehabilitationsträger während der individuellen betrieblichen Qualifizierung fest, dass voraussichtlich eine anschließende Berufsbegleitung erforderlich ist, für die ein anderer Leistungsträger zuständig ist, beteiligt er diesen frühzeitig.

(5) ¹Die Unterstützte Beschäftigung kann von Integrationsfachdiensten oder anderen Trägern durchgeführt werden. ²Mit der Durchführung kann nur beauftragt werden, wer über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, um seine Aufgaben entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen erfüllen zu können. ³Insbesondere müssen die Beauftragten

1. über Fachkräfte verfügen, die eine geeignete Berufsqualifikation, eine psychosoziale

Gültig ab: 01.01.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

oder arbeitspädagogische Zusatzqualifikation und eine ausreichende Berufserfahrung besitzen,

2. in der Lage sein, den Menschen mit Behinderungen geeignete individuelle betriebliche Qualifizierungsplätze zur Verfügung zu stellen und ihre berufliche Eingliederung zu unterstützen,
3. über die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen sowie
4. ein System des Qualitätsmanagements im Sinne des § 37 Absatz 2 Satz 1 anwenden.

(6) ¹Zur Konkretisierung und Weiterentwicklung der in Absatz 5 genannten Qualitätsanforderungen vereinbaren die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation eine gemeinsame Empfehlung. ²Die gemeinsame Empfehlung kann auch Ausführungen zu möglichen Leistungsinhalten und zur Zusammenarbeit enthalten. ³§ 26 Absatz 4, 6 und 7 sowie § 27 gelten entsprechend.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	1
2.	Zielgruppe.....	1
3.	Leistungen der Unterstützten Beschäftigung	1
3.1	Individuelle betriebliche Qualifizierung	1
3.2	Schnittstelle zur Berufsbegleitung und Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis.....	2



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Die Leistungsverpflichtung der BA im Rahmen des § 55 SGB IX ist auf die Individuelle betriebliche Qualifizierung beschränkt.

(2) Leistungserbringer, die eine individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) anbieten, bedürfen einer Zulassung gem. § 176 Abs. 1 SGB III.

Trägerzulassung

2. Zielgruppe

(1) Zielgruppe sind Menschen mit Behinderungen (i. S. d. § 19 SGB III) mit einem Potenzial für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, für die eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit anderen (inhaltlich „weiterführenden“) Teilhabeleistungen, insbesondere Leistungen zur Berufsvorbereitung und Berufsausbildung bzw. Weiterbildung nicht, mit Leistungen nach § 55 SGB IX aber möglich erscheint.

(2) Zur Zielgruppe gehören insbesondere

- lernbehinderte Menschen im Grenzbereich zur geistigen Behinderung,
- geistig behinderte Menschen im Grenzbereich zur Lernbehinderung,
- behinderte Menschen mit nachhaltigen psychischen Störungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten (nicht im Akutstadium).

Zur Zielgruppe zählen nicht Menschen mit Behinderungen, die werkstattbedürftig im Sinne des § 219 SGB IX sind.

3. Leistungen der Unterstützten Beschäftigung

3.1 Individuelle betriebliche Qualifizierung

(1) Das Konzept der InbeQ folgt dem Grundsatz „Erst platzieren, dann qualifizieren“ und umfasst folgende Phasen:

- Einstiegsphase
- Qualifizierungsphase
- Stabilisierungsphase

**Maßnahmenstruktur
und -inhalt**

(2) Wesentlichen Inhalte, Rahmenbedingungen und Aspekte zur Zusammenarbeit sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung als Bestandteil der vertraglichen Grundlage (aktuelle Version beim zuständigen Regionalen Einkaufszentrum erhältlich) zu entnehmen.

**Produktinformation,
Leistungsbeschreibung**



Gültig ab: 01.01.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Im Vorfeld der InbeQ ist in allen Fällen eine fundierte Eignungsabklärung erforderlich (z. B. Berücksichtigung von Gutachten, der Kompetenzanalyse im Rahmen der vertieften Berufsorientierung, Beteiligung der Fachdienste, Vorschaltung spezieller Eignungsdiagnostik wie bspw. DIA-AM).

**Eignungsdiagnostik
vor Maßnahme-
durchführung**

(4) Verlängerungsmöglichkeiten z. B. der Einstiegsphase über acht Wochen bzw. der individuellen Verweildauer über die 24 Monate (wegen Art und Schwere der Behinderung, ...) hinaus sind unter Berücksichtigung des individuellen Einzelfalls zu prüfen und entscheiden.

**Verlängerungs-
möglichkeiten**

(5) Der Übergang von der InbeQ in die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder zu einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX erfolgt, wenn sich im Maßnahmenverlauf der InbeQ herausstellt, dass Leistungsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht (mehr) gegeben ist und die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 219 SGB IX vorliegen. Die Teilnahme an der InbeQ hat Auswirkungen auf die Förderdauer des Berufsbildungsbereiches (vgl. § 57 Abs. 4 SGB IX). Nähere Ausführungen hierzu finden sich bei den Fachlichen Weisungen zu § 57 SGB IX.

**Übergang in Ein-
gangsverfahren/Be-
rufsbildungsbereich**

(6) Sofern sich in der InbeQ ergibt, dass das Leistungsvermögen für weiterführende Reha-Maßnahmen ausreicht, ist der Übergang in die geeignete Maßnahme vorzusehen.

**Übergang in andere
Reha-Maßnahmen**

(7) Während der Teilnahme an InbeQ besteht ein Anspruch auf die besonderen Leistungen nach § 118 SGB III.

**Besondere Leistun-
gen**

3.2 Schnittstelle zur Berufsbegleitung und Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis

(1) Leistungsträger für eine notwendige Berufsbegleitung nach § 55 Abs. 3 SGB IX ist für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen das Integrationsamt, wenn die BA der Leistungsträger für die InbeQ ist.

(2) Ein Übergang aus der InbeQ in eine sich anschließende Berufsbegleitung ist dem Grunde nach kein Anlass für eine Teilhabeplanung gemäß § 19 SGB IX – es sei denn, die Rehabilitandin/der Rehabilitand wünscht eine Teilhabeplanung (Näheres zur Teilhabeplanung siehe Fachliche Weisungen zu §§ 15, 19 SGB IX).

Teilhabeplanung

(3) Um eine frühzeitige Einbindung aller notwendigen Akteure für einen reibungslosen Übergang in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis sicherzustellen, ist mit Beginn der Stabilisierungsphase ein Planungsgespräch zu organisieren. Verantwortlichkeiten hierzu definiert grds. die Leistungsbeschreibung (Pkt. „Schnittstelle Berufsbegleitung“), solange nicht über regionale Verwaltungsabsprache Konkretisierungen erfolgt sind. Ziel des Planungsgesprächs

Planungsgespräche



Gültig ab: 01.01.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

sind, konkrete Absprachen über das weitere Vorgehen zu treffen, insbesondere über den erforderlichen Bedarf einer Berufsbegleitung.

Für die Durchführung und Dokumentation des Planungsgespräches wurden im Rahmen des vom BMAS geförderten Projektes „Fachkompetenz in UB“ Arbeitsmittel erarbeitet. Diese stehen im [Fach-Informationen-Pool](#) (BAR Startseite » Rehabilitation und Teilhabe » Trägerübergreifende Zusammenarbeit » Unterstützte Beschäftigung » Übergang von InbeQ in Berufsbegleitung » Arbeitsmittel für die Teilhabeplanung) zur Verfügung.

(4) Trägerübergreifend existiert eine Gemeinsame Empfehlung nach § 55 Abs. 6 SGB IX „[Unterstützte Beschäftigung](#)“.

**Gemeinsame
Empfehlung**

(5) Die Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an die Qualifizierungs- bzw. Stabilisierungsphase beim bisherigen Betrieb kann mit einem Eingliederungszuschuss nach § 90 SGB III gefördert werden. Über die Notwendigkeit des Eingliederungszuschusses im Anschluss an eine InbeQ ist jeweils nach den Gegebenheiten und Notwendigkeiten im Einzelfall zu entscheiden. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und ggf. in welchem Umfang die Minderleistung durch die Qualifizierung im Betrieb ausgeglichen worden ist.

EGZ nach InbeQ